

Wer bekommt Rente aus häuslicher Pflege?

„Ihr Einsatz lohnt sich“ – aber für wen?

Stand Mai 2019

Das Bundesarbeitsministerium legt jährlich die aktuelle **Bezugsgröße** der Renten fest, das ist ein Durchschnittswert, **der aus der Höhe aller Arbeitnehmerverdienste im vorletzten Jahr errechnet** und auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag **aufgerundet** wird.

Die Bezugsgröße liegt **für 2019** bei **3.115,00 € West bzw. 2.870,00 Ost (Vorjahr 2018: 3.045 bzw. 2.695 €)**.

Für die pflegenden Angehörigen (die aus dieser Arbeit kein Gehalt beziehen) werden fiktive beitragspflichtige Einnahmen **in der oben genannten Höhe** angesetzt, sie bestimmen die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung (je nach Pflegegrad bzw. je nach Inanspruchnahme der Kombi- oder Sachleistung).

Die Pflegekassen zahlen Pflichtbeiträge auf die Rentenkonto der Pflegenden, ...

- wenn der/die **Pflegebedürftige** Anspruch auf Leistungen aus der deutschen sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat und der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) ihm/ihr **mindestens Pflegegrad 2** zuerkannt hat. Diese Pflichtbeiträge werden auch gezahlt, wenn die Pflegeperson Rentenbeiträge aus einer beruflichen Beschäftigung bekommt;
- wenn die **Pflegeperson** weniger als 30 Std. pro Woche erwerbstätig oder selbständig aktiv ist und diese Zeit allenfalls kurzfristig überschreitet. Zahlt der/die Gepflegte dem/der pflegenden Angehörigen eine finanzielle Anerkennung in Höhe des Pflegegeldes, gilt das nicht als zusätzlicher Verdienst und ist steuerfrei;
- wenn die **Pflegeperson** ihren Wohnsitz in Deutschland oder einem EU-Staat hat, die Arbeit nicht berufsmäßig ausübt und die Pflegetätigkeit voraussichtlich mehr als 2 Monate (60 Tage) leistet;
- wenn die häusliche Pflege regelmäßig für **mindestens 10 Stunden (verteilt auf mindestens 2 Wochentage)** geleistet wird. Entscheidend für die Rentenanrechnung ist der Ort (West- oder Ostdeutschland), an dem die Pflegeleistung erbracht wird, in der Regel ist das **nicht der Wohnort der Pflegeperson, sondern** der Wohnort des/der Pflegebedürftigen;
- wenn der/die **Pflegebedürftige** (gegebenenfalls die Pflegeperson) den vorgeschriebenen schriftlichen Antrag auf Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung gestellt hat
- Hat die Pflegeperson Einnahmen aus Arbeitslosen-, Eltern- oder Kurzarbeitergeld, gelten Sonderregelungen.
- Um im Alter eine Rente aus der Pflegetätigkeit zu bekommen, müssen auf dem Rentenkonto der Pflegeperson mindestens 60 Pflichtbeiträge (= 5 Beitragsjahre) eingezahlt sein, man nennt das die „Wartezeit“. Die meisten Bürger/innen haben bereits eigene Ansprüche aus einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit angesammelt. Sind das weniger als 60 Pflichtbeiträge, können sie durch Kindererziehungszeiten, freiwillig gezahlte Beiträge[!] oder Pflichtbeiträge aus häuslicher Pflege aufgestockt werden, so dass die erforderlichen 5 Beitragsjahre doch noch erfüllt sind.
- Das Renteneintrittsalter für Frauen **die vor 1952 geboren wurden** beginnt früher als das späterer Jahrgänge. Weil die Voraussetzungen im Einzelfall sehr verschieden sind, **sollten alle, die eine Pflegeübernahme planen, von der für sie zuständigen Stelle der Dt. Rentenversicherung klären lassen, ob für sie ein Rentenkonto besteht und wenn ja, wie viele Pflichtbeiträge darauf eingezahlt sind.**
- **Pflegende Angehörige, die bereits Altersrente beziehen, aber weiter einen Angehörigen pflegen, können auch die Flexirente beantragen. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrer zuständigen Rentenversicherung in Verbindung.**

[!] Broschüre der Dt. Rentenversicherung: Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile.

Zusätzliche Informationen:

- Sind mehrere Kranke zu versorgen (z.B. Vater und Mutter), können die aufgewendeten Zeiten addiert werden, um **die wöchentlich geforderten 10 Mindeststunden an 2 Tagen** zu erreichen.
- Um genau zu wissen, wie hoch die Beeinträchtigung der Selbständigkeit des/der Kranken vom MDK eingestuft wurde, sollte man sich das MDK Pflegegutachten schriftlich geben lassen.
Ist man mit der Zuordnung zu einem Pflegegrad nicht einverstanden, muss **umgehend schriftlich** Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt und ein neuer Antrag gestellt werden.
- Wird eine Personen durch mehrere Angehörige gemeinsam gepflegt (z.B. durch Geschwister), können die Rentenpflichtbeiträge evtl. unter ihnen geteilt werden, Einzelheiten sind individuell zu klären.
- Bei Nutzung der „Kombileistung“, **wird das Pflegegeld verringert** und die Rentenbeiträge der Pflegenden Angehörigen werden um 15% gekürzt (siehe Liste)
- Wird die Sachleistung voll ausgeschöpft, wird die **Pflegegeldzahlung ganz eingestellt** und die Rentenbeiträge der pflegenden Angehörigen werden um 30% gekürzt. (siehe Liste).

Für 1 Jahr häusliche Pflegeleistung sind 2019 folgende Rentenansprüche erreichbar:

Bezugsgröße 3.115 West bzw. 2.870 € Ost (Vorjahr 2018: 3.045 bzw. 2.695 €).

G r a d	2019 Bezugsgröße (BG 3.115 € West / 2.870 € Ost *) Das sind bei ↓ Inanspruchnahme ...		Rentenerhöhung in Euro ²					
			West ↓			Ost ↓		
	Beitrag pro Jahr	Beitrag pro Mt.	Rente pro Mt.	Beitrag pro Jahr	Beitrag pro Mt.	Rente pro Mt.		
2	der vollen Sachleistung:	1% der BG x 18,90% →	588,74	109,51	5,82	542,43	100,89	5,57
	der Kombileistung:	1% der BG x 22,95% →	714,89	132,97	7,06	658,67	122,51	6,76
	von Pflegegeld	1% der BG x 27,00% →	841,05	156,44	8,31	774,90	144,13	7,95
3	der vollen Sachleistung:	1% der BG x 30,10% →	937,62	174,40	9,26	863,87	160,68	8,87
	der Kombileistung:	1% der BG x 36,55% →	1.138,53	211,77	11,25	1.048,99	195,11	10,77
	von Pflegegeld	1% der BG x 43,00% →	1.339,45	249,14	13,23	1.234,10	229,54	12,67
4	der vollen Sachleistung:	1% der BG x 49,00% →	1.526,35	283,90	15,08	1.406,30	261,57	14,43
	der Kombileistung:	1% der BG x 59,50% →	1.853,43	344,74	18,31	1.707,65	317,62	17,52
	von Pflegegeld:	1% der BG x 70,00% →	2.180,50	405,57	21,54	2.009,00	373,67	20,62
5	der vollen Sachleistung:	1% der BG x 70,00% →	2.180,50	405,57	21,54	2.009,00	373,67	20,62
	der Kombileistung:	1% der BG x 85,00% →	2.647,75	492,48	26,16	2.439,50	453,75	25,03
	von Pflegegeld:	1% der BG x 100,00% →	3.115,00	579,39	30,78	2.870,00	533,82	29,45

*) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Ostberlin

Download kostenlos unter www.wir-pflegen.net Wissensbörse

Zusammenstellung Mai 2018, alle Ausdrücke älteren Datums sind überholt

Gudrun Born, ehemals pflegende Angehörige, Mitglied bei wir pflegen e.V.

² BMG Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung, Mai 2019